



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2022

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Sekretariat

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

7.3.2022

Vierte Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

vom 2. März 2022

Vierte Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 02.03.2022

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,2) geändert worden ist, sowie § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 33 Absatz 3 Nummer 2 und 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 19. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 30/2020 vom 23. Mai 2020) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 13. Januar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 22.02.2022, Az.: 7625.23/5, gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Finanzordnung

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 31. Januar 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 6/17 vom 09. Februar 2017) die zuletzt von der Dritten Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 04. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachung 11/2020 vom 04. Februar 2019) geändert wurde wird wie folgt geändert:

1. In § 9 (4) wird Ziffer 7 wie folgt neu gefasst: "die Genehmigung oder vollständige oder teilweise Ablehnung von Anträgen auf Projektmitteln nach § 16 einschließlich der der Entscheidung zu Grunde liegenden Begründung,"
2. In § 13 (2) wird folgender Text gestrichen: "§ 14 Absatz 4 und"
3. § 14 (2) wird wie folgt neu gefasst: "Von den gemäß Absatz 1 zur Verfügung stehenden Fachgruppenmitteln werden mindestens 10% für den Projektmittelfonds „Fachgruppenprojektmittel“ nach § 16 (1) Satz 1 Ziffer 1 vorgesehen. Die übrigen Fachgruppenmittel werden als Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachgruppen nach Absatz 3 vorgesehen.
4. In § 14 (3) Satz 1 wird "50%" durch "60%" ersetzt.
5. § 14 (4) wird gestrichen
6. § 14 (10) wird gestrichen
7. § 16 (4) wird wie folgt neu gefasst: "Bewilligte Mittel aus einem Projektfonds können in einen anderen Haushaltsfonds umgebucht werden."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 02.03.2022

Gez. Dallinger
Sebastian Dallinger
Präsident des Studierendenparlaments
der Studierendenschaft der Universität Stuttgart